Die Republikaner (REP)

Grundsatzprogramm (Kurzprogramm)

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1 Freiheit als höchstes Gut
Kapitel 2 Die Menschenwürde ist unantastbar
Kapitel 3 Deutschland
Kapitel 4 Recht auf Heimat
Kapitel 5 Christentum - Fundament Europas
Kapitel 6 Schicksalsgemeinschaft Europa
Kapitel 7 Selbstbewußte Außenpolitik – Deutsche Sicherheitspolitik
Kapitel 8 Demokratiereform - Freie Republik
Kapitel 9 Recht und Ordnung
Kapitel 10 Faire Marktwirtschaft
Kapitel 11 Solidarisch und gerecht
Kapitel 12 Familie - Gemeinschaft der Generationen
Kapitel 13 Umwelt
Kapitel 14 Recht auf Bildung
Kapitel 15 Freie Bauern – Landeskultur
Kapitel 16 Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei
Kapitel 17 Weite Kultur – Freie Kunst

Freiheit als höchstes Gut

Artikel 1
Freiheit ist des Menschen höchstes Gut. Als idealistische Weltanschauung baut sie auf den Prinzipien der Freiheit auf und will möglichst viel Selbstbestimmung für jeden Menschen. Es darf jedoch nicht als Egoismuskult mißverstanden werden. Die Freiheit des Einzelnen findet ihre Grenzen in der Freiheit der Anderen.

Artikel 2
Freiheit steht als höchstes Gut jedem Einzelnen und jeder natürlich gewachsenen Gemeinschaft, von der Familie bis zum Volk, unverzichtbar zu.
Es steht für freiheitliche Geisteshaltung, jedem Menschen die Freiheit als höchstes Gut als unverzichtbarer Wert einzuräumen. Nur dort, wo staatliche Grund- und Freiheitsrechte, tatsächlich gewährleistet und staatlich garantiert sind, gibt es ein Höchstmaß an Freiheit. Informations- und Medienmonopole widersprechen dem Geist der Freiheit. Eine gestärkte Volkssouveränität schützt die Freiheit des Volkes davor zum Spielball internationaler Spekulanten und Konzerne zu werden.

Artikel 3
Freiheitliche Politik sieht es als Teil der Eigenverantwortung freier Menschen an, notwendige Verpflichtungen im Dienste von Volk, Heimat und Staat zu übernehmen. Wahrgenommene Eigenverantwortung ist der beste Schutz vor Fremdbestimmung.

Die Menschenwürde ist unantastbar

Artikel 1
Die Stellung des Menschen in der Schöpfung ist herausragend. Jede Person ist einzigartig und als Mensch unverwechselbar. Daraus ergibt sich die jedem Menschen eigene und unantastbare persönliche Würde.

Artikel 2
Jedem Menschen gebührt grundsätzlich Achtung und Respekt vor seiner Persönlichkeit. Niemand hat das Recht, durch Zwang oder Gewalt die körperliche Unversehrtheit und geistige Integrität des Menschen zu verletzen und dadurch seine Würde anzutasten. Niemand darf auf Grund seiner Überzeugungen, Anschauungen und Auffassungen verfolgt werden.

Artikel 3
Es ist mit der Würde des Menschen unvereinbar, ihn durch Bevormundungen, Gängelungen oder staatliche Umerziehung, gegen seinen Willen zu beeinflussen oder umzuerziehen. Die Anerkennung der Verschiedenartigkeit rechtfertigt jedoch keine unterschiedliche Bewertung der Würde des einzelnen Menschen. Zwangsbeglückungen oder gar totalitäre Umformungen zu einem „neuen" Menschen nach vorbestimmten Normen und ideologischen Konzepten sind mit der Achtung der Menschenwürde unvereinbar.

Deutschland

Artikel 1
Deutschland ist mehr als ein bloßer Zweckverband. Seine Bevölkerung ist durch den Willen zur Eigenständigkeit und Zusammengehörigkeit in regionaler Vielfalt verbunden.
Der deutsche Patriotismus äußert sich als Wille zur Eigenständigkeit und Zusammengehörigkeit der Deutschen, als Wille zur Aufrechterhaltung von Demokratie, Menschenrechten, Rechtsstaatlichkeit und Föderalismus. Der Patriotismus zeigt sich als Wille zur Pflege des kulturellen Erbes Deutschlands und als Wille zur Erhaltung der Umwelt, Landschaft und Natur.

Artikel 2
Nach dem freiheitlichen Verständnis bedeutet Patriotismus ausdrücklich, ein demokratisch verfaßtes Gemeinwesen aufrecht zu erhalten, daraus resultiert die Demokratie bürgernah auszubauen und zu erhalten.

Artikel 3
Neben den Bürgerrechten gibt es ebenso Bürgerpflichten: insbesondere die Pflicht zur Solidarität mit den Landsleuten etwa hinsichtlich der Unterstützung für Alte und Schwache - und die Vermeidung sozialer Härtefälle und dergleichen. Die Gemeinschaft ist zu stärken und die Isolation von Teilen der Gesellschaft zu überwinden.

Artikel 4
Nachdem, was wir Deutschen in die europäische Geschichte als kulturelles und politisches Erbe eingebracht haben, gibt es

keinen Grund nicht mit Selbstbewußtsein und Stolz aufzutreten.
Die massiven Vereinheitlichungs- und Nivellierungsbestrebungen durch die EU zu Lasten unserer geistigen und kulturellen deutschen Substanz lehnen wir mit Entschiedenheit ab.
Dem Zeitgeist, der unsere Werte durch ständige Beschimpfungen der Herabsetzung aussetzt, leisten wir patriotischen Kräfte entschlossenen geistigen Widerstand.

Recht auf Heimat

Artikel 1
Unsere Heimat ist die die demokratische Bundesrepublik Deutschland und ihre Bundesländer. Die historisch ansässigen Volksgruppen sind die Deutschen, die Dänen und die Sorben. Geprägt wurde Deutschland kulturell und rechtsstaatlich durch die Deutschen.
Der Heimatbegriff wird in räumlicher, ethnischer und kultureller Hinsicht definiert.
Dadurch werden das Heimatland und die über Jahrhundert ansässigen Volksgruppen sowie ihre Kultur zu Schutzobjekten.

Artikel 2
Heimat ist in diesen räumlichen, ethnischen und kulturellen Sinnen zu bewahren, zu schützen und zu gestalten.
Dies beinhaltet insbesondere den Auftrag zur Erhaltung einer lebenswerten Umwelt, zum Schutz und zur Weiterentwicklung des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates und schließlich den Schutz sowie die kulturelle Identität der angestammten Volksgruppe.

Artikel 3
Jeder Deutsche hat das Grundrecht, über seine Identität und seine Volkstumszugehörigkeit selbstbestimmt und frei zu entscheiden.
Es darf ihm durch sein Bekenntnis als Deutscher kein Nachteil erwachsen.
Das freie Bekenntnis zur Identität als Deutscher ist eine Grundvoraussetzung für die Bewährung und Weiterentwicklung der kulturellen Werte und des historisch-kulturellen Selbstverständnisses. Das Bewußtsein des Besonderen des eigenen Volkes muß
untrennbar mit der Bereitschaft verknüpft sein, das Besondere auch in jedem anderen Volk zu achten.

Artikel 4
Das Grundrecht auf Heimat gestattet daher keine unbeschränkte und unkontrollierte Zuwanderung nach Deutschland. Auf Grund der räumlich begrenzten Ausdehnung, der Bevölkerungsdichte und der beschränkten Ressourcen, kann man das Recht auf
Heimat nur schützen, wenn man kein Einwanderungsland ist.
Die Integrationsfähigkeit der einheimischen Bevölkerung wird schnell überfordert und würde die Wahrung und den Schutz der eigenen Heimat gefährden. Multikulturelle Experimente an der einheimischen Bevölkerung lehnen wir entschieden ab. So etwas fördert nur mutwillig die gesellschaftlichen Konflikte. Politisches Asyl, aus rassischen, religiösen oder politischen Gründen ist auch weiterhin zu gewähren, sofern sie nicht über ein sicheres Drittland einreisen.

Christentum - Fundament Europas

Artikel 1
Die vom Christentum geprägte Werteordnung und die daraus durch die Aufklärung resultierende humanistische Weltanschauung prägen die geistigen Fundamente Deutschland.
Unser gesamtes deutsches Rechtssystem fußt auf einem christlichen Grundwertekonsens.

Artikel 2
Geistige Grundlagen Deutschlands ist die Idee der Menschenwürde und der Grundfreiheiten. Daraus abgeleitet sind die Vorstellungen von Demokratie, Mitbestimmung und Rechtsstaatlichkeit. Daraus resultiert wiederum auch die Idee der Solidarität, sowie der Respekt vor dem Leben und der Schöpfung.
Vielfältige Strömungen gefährden jedoch diese Grundlagen. Islamischer Fundamentalismus, eine völlige Überbewertung des Konsums, ein Raubritterkapitalismus und die Zunahme von Sekten und anderen obskuren Organisationen. Sie alle bedrohen den Wertekonsens der verloren zu gehen droht.
Wir werden einen entschlossenen Kampf führen, um unsere geistigen Werte zu verteidigen. Deutsche Werte und Tugenden, die sich über Jahrhunderte entwickelt haben, sind zu stärken und werden von uns nicht kampflos preisgegeben.

Artikel 3
Die Trennung von Staat und Kirche sind ein wesentlicher Garant für die Freiheit des Einzelnen. Das gilt auch in Zukunft für die Trennung von Staat und jeglicher Religion. Ein islamisches Modell für einen Gottesstaat widerspricht unsere Kultur und unserem
Freiheitsbegriff.

Schicksalsgemeinschaft Europa

Artikel 1
Europa gründet sich in der christlich-abendländischen Wertegemeinschaft. Unsere Völker sind durch gemeinsame Schicksale und ihr kulturelles Erbe verbunden.
Der Reichtum Europas liegt in der Vielfalt seiner Völker. Unsere abendländische Wertegemeinschaft räumt der Freiheit des Einzelnen und der Freiheit der Völker einen besonderen Stellenwert ein als das in anderen Kulturkreisen der Fall ist. Die Freiheit
ist der Garant dafür, daß die Gestaltungsfreiheit für das Schicksal Europas und der Erhalt unseres kulturellen Erbes gewahrt bleibt.

Artikel 2
Die Freiheit bleibt nur gewahrt, wenn es ein Europa der Vaterländer in einem Staatenbund gibt. Einen europäischen Bundesstaat der durch nicht vom Bürger legitimierte Organe regiert wird ist abzulehnen.
Wir treten für ein Europa der Vaterländer ein, das sich auf starke Nationalstaaten beruft, deren nationale Souveränität wichtiger ist als europaweite Regelungen.
Ein bürgernahes und demokratisches Europa ist durch mehr Bürgermitbestimmung zu gewährleisten und nicht durch eine bürokratische Zentralregierung.

Artikel 3
Mehr Gemeinsamkeit in Europa darf nie zu weniger Freiheit seiner Bürger führen. Freiheit, Bürgerrechte und Bürgernähe können nur über föderalistisch organisierte Zuständigkeiten erreicht werden. Das beinhaltet auch die Rückgabe von Rechten die bisher an die EU abgetreten wurden.

Artikel 4
Der Schutz von Minderheiten ist auf der Grundlage des Selbstbestimmungsrechtes und des Rechtes auf Heimat zu gewährleisten.
Es muß einen Schutz vor Assimilierungszwang geben, der Deutschland auferlegt, sich auch für die deutschen Minderheiten im Ausland einzusetzen.

Selbstbewußte Außenpolitik - Deutsche Sicherheitspolitik

Artikel 1
Deutsche Außenpolitik hat die Sicherheitsinteressen des Landes an der Erhaltung der Souveränität Deutschlands und dem Schutz der Freiheit der Bürger zu orientieren. Eine selbstbewußte und aktive Außenpolitik ist von größter Bedeutung für unser Land. Die
Maxime muß die weltweite Stärkung des kulturellen und politischen Ansehens Deutschlands sein.
Durch Zusammenarbeit vor allem mit andren deutschsprachigen Staaten ist die Pflege und Verbreitung der deutschen Sprache, vor allem durch die Verwendung von Deutsch als Amtssprache in internationalen Organisationen und als lebende Wirtschafts- und Wissenschaftssprache, zu fördern.
Entwicklungshilfe Deutschlands muß immer das Ziel, Hilfe zur Selbsthilfe verfolgen. Die Verwendung der Gelder muß überprüft werden und nach Möglichkeit den betroffenen Hilfebedürftigen vor Ort ausgezahlt werden. Projekte die Nachhaltigkeit bewirken, sind immer zu bevorzugen.

Artikel 2
Da sich die politische und militärische Situation gravierend verändert hat, plädieren wir für eine demokratisch überwachte Freiwilligenarmee. Diese entspricht auch von der Einsatzfähigkeit und der Kostensituation den heutigen Anforderungen. Auslandseinsätze sind unserer Auffassung nach nicht mit dem Grundgesetz vereinbar und werden von uns abgelehnt. Die Armee hat dem Schutz der Heimat zu dienen und nicht geopolitische Großmachtträume zu erfüllen.

Artikel 3
Die Mitgliedschaft in der Nato ist aus den oben genannten Gründen zu überprüfen. Wenn wir Deutschen nicht mehr die Möglichkeit haben, selbst über unsere Militärpolitik zu bestimmen, ist ein Austritt aus der Nato vorzunehmen.

Demokratiereform - Freie Republik

Artikel 1
Das freiheitlich-demokratische, rechtsstaatliche und gewaltenteilende Verfassungsprinzip bedürfen einer Erneuerung, Ausweitung und Fortentwicklung. Das Vorbild der Freiheitlichen ist die Schweiz mit ihrer Form der direkten Demokratie durch Volksabstimmungen. Eine Demokratiereform des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen

Körperschaften des öffentlichen Rechts muß stärker von der Idee der Bürgerrechte durchdrungen werden. Einerseits benötigt das politische System einen freieren Wettbewerb der demokratischen Kräfte im Rahmen des Mehrparteiensystems. Andererseits brauchen wir eine Reduzierung des Einflusses von Parteien und Verbänden. Aufgabe der Freiheitlichen Bewegung ist an einer Demokratie- und Verfassungsreform mitzuwirken, deren Ziel die Erneuerung Deutschlands und die Abkehr vom bürokratischen Obrigkeitsstaat hin zum freiheitlichen Rechtsstaat ist. Diese Reform muß zu einer Verstärkung der Grund-, Freiheits- und Bürgerrechte führen. Sie muß die Demokratiedefizite aufzeigen und abschaffen.

Artikel 2
Die Machtkonzentration im Medienbereich auf einige wenige Verlage und Gruppen im Print,- Fernseh- und Rundfunkbereich führt zu einer massiven Verzerrung in der Berichterstattung. Konzentrierte Eigentümerverhältnisse führen zu politischen Abhängigkeiten der Medienschaffenden. Weisungsgebundene Berichterstattung und machtgenehme Journalisten-Selektion sind die Folge. Der freie Wettbewerb der demokratischen Kräfte kann daher nur über eine Liberalisierung der Medienlandschaft mit fairen politischen Wettbewerbsbedingungen erreicht werden. Die GEZ, die durch ihre Gebühren eine einseitige Berichterstattung und die Zementierung von Multi-Kulti Phantasien finanziert, ist abzuschaffen.
Es soll in Zukunft den Parteien verboten sein, sich an öffentlichen und privaten Unternehmen zu beteiligen oder solche Unternehmen selbst zu betreiben.

Artikel 3
Das Grundgesetz ist um einen Artikel, der das Recht auf Heimat für das deutsche Volk vorsieht, zu erweitern. Außerdem wird im Grundgesetz ein Artikel aufgenommen der Volksinitiativen und Volksabstimmungen nach Schweizer Vorbild auch Deutschlandweit zuläßt.

Artikel 4
Konsequente Trennung von Wirtschaft und Parteien. Parteispenden dürfen nur von Privatpersonen entgegengenommen werden.

Artikel 5
Die Gewaltenteilung als Grundlage der Demokratie ist mit Entschiedenheit zu verteidigen. Die Versuche dort Strukturen aufzuweichen, werden wir konsequent entgegentreten. Die Gewaltenteilung sollte noch gestärkt werden um die Demokratie zu stärken.

Recht und Ordnung

Artikel 1
Die Achtung der Freiheitsrechte aller Menschen erfordert eine Rechtsordnung. Diese hat der Sicherung und Entfaltung der Freiheit zu dienen. Die Rechtsordnung muß sich durch demokratische Entscheidungsabläufe auszeichnen und den demokratischen Willen der Bürger repräsentieren. Der Staat ist nicht Selbstzweck, sondern hat der Freiheit, der Sicherheit und dem Wohl der Bürger zu dienen.

Artikel 2
Unverzichtbares Wesensmerkmal des freiheitlichen Rechtsstaates bleibt die Verfassungsrechtliche Garantie der Unabhängigkeit der Rechtsprechung und der Richter.
Der Einfluß der politischen Parteien auf die Bestellung von Laienrichtern ist zu beseitigen.
Die Regelungsdichte bei Verfahren ist durch eine Vereinfachung und Straffung der Regeln dahingehend zu verändern, daß somit dem Bürger der Zugang zum Recht erleichtert wird.

Artikel 3
Der Staat hat bei der Bekämpfung von Kriminalitätserscheinungen, wie dem Terrorismus, dem organisierten Verbrechen, dem Banden- und Schlepperwesen sowie dem weltweiten Drogenhandel seine Möglichkeiten entschlossener zu nutzen. Lebenslange Freiheitsstrafen müssen auch als solche vollzogen werden. Rasterfahndung, Lauschangriff und „Kronzeugenregelung" sind sicherlich taugliche Mittel dazu.
Ihr Einsatz hat sich strengen gesetzlichen Bestimmungen und einer richterlichen Entscheidung zu unterwerfen.
Eine Vorratsdatenspeicherung ist aus Gründen des Datenschutzes und der Freiheit der Bürger mit aller Konsequenz abzulehnen. Kernaufgabe des Staates ist es, dem Sicherheitsbedürfnis seiner Bürger zu entsprechen. In diesem Zusammenhang ist auch das Unrechtsbewußtsein der Bürger zu stärken. Wenn Recht und Gesetz ernst genommen wird, gibt es keine Kavaliersdelikte. Im Strafvollzug muß der Schutz der Gesellschaft einen höheren Stellenwert besitzen als die Resozialisierung der Straftäter.
Kriminalität die durch die Einwanderungsströme zu Lasten der einheimischen Bevölkerung ausgelöst wird, ist auch als diese zu benennen und durch konsequente Abschiebung dieser Straftäter auch zu ahnden.
Schwere Formen der Gewalt gegen Kinder insbesondere in Verbindung mit sexuellem Mißbrauch von Kindern müssen schärfere Strafmaßnahmen nach sich ziehen. Die Täter müssen während ihrer Haft hart arbeiten, um eine finanzielle Entschädigung zur Behandlung der Kinder durch Psychologen mit zu finanzieren. Das ist ein wirklicher Täter/Opfer

Ausgleich.

Artikel 4
Die Todesstrafe wird abgelehnt.

Artikel 5
Dem Schadensersatzanspruch des Opfers gegenüber dem Täter ist ein höherer Stellenwert im Vergleich zum Strafanspruch des Staates einzuräumen. Geldstrafen sollten daher in erster Linie dem Opfer und nicht dem Staat zu Gute kommen. Staatliche und private Einrichtungen zur Opferbetreuung sind mehr als bisher zu fördern. Bei der Strafe durch Strafgelder sollen die Einkommensverhältnisse des Täters in Zukunft stärker Berücksichtigung finden.

Faire Marktwirtschaft

Artikel 1:
Faire Marktwirtschaft sichert durch freien Wettbewerb in sozialer Verantwortung eine dynamische Wirtschaftsentwicklung. Faire Marktwirtschaft fördert die Leistungsbereitschaft und weckt die schöpferischen Kräfte.
Die faire Marktwirtschaft basiert auf der traditionellen Grundlage der deutschen Wirtschaft in Klein- und Mittelbetriebe. Durch die entschiedene Stärkung dieser Betriebe, stärken wir auch deren Fundament.
Das Modell der fairen Marktwirtschaft bedingt ein Klima der Gleichwertigkeit der Produktionsfaktoren Arbeit und Kapital. Eine nach den Grundsätzen der Fairneß bemessene Abgeltung von Leistung sieht auch gleiche Löhne für gleiche Arbeit von Frauen und Männern vor. Ein Mindestlohn der die Existenz sichert, gehört gleichermaßen dazu.
Faire Marktwirtschaft ist die Antwort auf einen zügellosen Kapitalismus der Mensch und Natur ohne Rücksicht ausbeutet. In der fairen Marktwirtschaft soll ein Klima herrschen, welches die Leistungsträger zur Selbständigkeit ermuntert und zu Unternehmensgründungen anregt.
Eine umfassende Deregulierung des Wirtschaftslebens steigert die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Betriebe und sichert ihre Weiterentwicklung und schafft damit Arbeit. Die Deregulierung ist die Vorraussetzung für Stabilität des Arbeitsmarktes und Prosperität der Wirtschaft.

Artikel 2
Ein Grundsatz der fairen Marktwirtschaft ist die Kostenwahrheit. Durch das Verursacherprinzip ist sicherzustellen, daß nach diesem Grundsatz der Kostenwahrheit faire Marktbedingungen hergestellt werden.
Die „externen Kosten" des Wirtschaftssystems werden heute fast ausschließlich von der Allgemeinheit getragen. Das gilt insbesondere in den Bereichen der Energiewirtschaft, des Verkehrs und der Schadstoffemission.
Die Verlagerung der Besteuerung der menschlichen Arbeitskraft hin zur Besteuerung des Verbrauchs nicht erneuerbarer Rohstoffe ist nicht nur wettbewerbs- und arbeitsmarktpolitisch dringend geboten, sondern auch unter dem Gesichtspunkt der Kostenwahrheit auch ökologisch sinnvoll.
Kostenwahrheit soll auch dem Öko- und Sozialdumping gegensteuern und faire Wettbewerbsbedingungen gegenüber Billiglohnländern, vor allen Dingen solchen mit Kinderarbeit, herstellen.

Artikel 3
Faire Marktwirtschaft bedeutet mehr Chancengerechtigkeit für den ungeschützten gegenüber dem privilegierten Wirtschaftsbereich. Die Großmonopole werden von Lobbyisten in jedem Bereich massiv vertreten und eine Funktionärsherrschaft gibt es im öffentlichen Sektor. Beides hat mit fairer Marktwirtschaft nichts zu tun.
Wir Freiheitlichen Patrioten verstehen sich als Anwalt der Erwerbstätigen im nicht geschützten Bereich. Es widerspricht dem Grundsatz der Fairneß, daß der Großteil der Erwerbstätigen allen wirtschaftlichen Risiken ausgesetzt ist. Hier gilt es über einen Mindestlohn wenigstens die finanziellen Risiken zu verringern.
Die Beteiligungsmacht der Banken und Kreditinstitute ist zu beschränken. Einem Ausverkauf der deutschen Wirtschaft ist entgegenzutreten. Dazu sind gesellschaftsrechtliche Reformen, wie die Schaffung der Klein-AG nach Schweizer Vorbild und eine Reform des Börsenwesens mit starken Kontrollmechanismen erforderlich.
Monopole und marktbeherrschende Macht sind mit dem Modell der fairen Marktwirtschaft nicht vereinbar.
Da wo der Staat keine eindeutig definierten Hoheitsrechte hat, sollte eine Privatisierung durchgeführt werden. Ziel muß aber die Sicherheit der vorhandenen Arbeitsplätze sein und Kostenreduzierungen die dem Bürger zu Gute kommen.

Artikel 4
Faire Marktwirtschaft strebt eine Unternehmenskultur an, in der Beteiligungsmodelle eine verantwortliche Partnerschaft zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern regeln.
Die Beteiligungsmodelle sollen die Verantwortlichkeit der Mitarbeiter erhöhen und deren Leistungsbereitschaft steigern.
Den Unternehmen muß die Möglichkeit gegeben werden, außerhalb der Flächentarifverträge Betriebsvereinbarungen mit den Mitarbeitervertretungen zu schließen, wenn dies die wirtschaftliche Situation des Betriebes verlangt.

Artikel 5
Faire Marktwirtschaft bedingt niedrige Steuern und Abgaben für Unternehmen und Mitarbeiter. Investitionen sind durch

steuerliche Anreize zu fördern. Dirigistische Subventionen sind zu streichen.
Hauptaugenmerk muß auf der Förderung von klein- und mittelständischen Unternehmen liegen, weil diese das Rückrat der deutschen Wirtschaft sind. Diese Unternehmen genießen wirtschaftspolitischen Vorrang.
Das bedeutet vor allen Dingen Hilfe zur Stärkung der Eigenkapitalbildung, zum Beispiel durch die Steuerbefreiung für nicht entnommene Gewinne.

Artikel 6
Eine grundlegende und tiefgreifende Verwaltungsreform führt zu einem schlanken Staat. Die dadurch freiwerdende Mittel können sofort zur Senkung der Abgabenquote eingesetzt werden und führt zu einer Entlastung der Unternehmen und der erwerbstätigen Bevölkerung.
Der öffentliche Dienst muß sich als Dienstleistungsunternehmen verstehen, also soll Dienst am Kunden vorrangiges Unternehmensziel sein.
Durch eine Entbürokratisierung, ein Abbau der Regeldichte und die Einführung von Kostenrechnung werden große Einsparpotenziale eröffnet.
Eine langfristige Rücknahme der Steuere- und Abgabenquote und die Vereinfachung des Steuersystems sind Voraussetzungen für eine zweite Gründerzeit in Deutschland.

Artikel 7
Faire Marktwirtschaft stellt sich den Herausforderungen der technologischen Revolution. Das bedeutet einen zügigen Ausbau der Breitbandtechnologie (DSL), so daß der ländliche Raum nicht abgeschnitten wird von wichtigen Entwicklungen.
Die Bildungspolitik hat sich auf die neuen Qualitätsanforderungen einzustellen.

Artikel 8
Unbeschränkte Zuwanderung führt zu gravierenden Verzerrungen des Arbeitsmarktes und zu massiven Lohndruck. Hohe Arbeitslosenzahlen gestatten daher keine Zuwanderung von Arbeitskräften mit nicht nachgefragten Qualifikationen. Deutschland ist kein Einwanderungsland. Der Lohndruck und die Teuerung auf dem Wohnungsmarkt, die sich aus der unkontrollierten Einwanderung ergeben, stellen eine Verzerrung des Arbeits- und des Wohnungsmarktes dar, die den sozialen Frieden gefährden. Unser Vorbild ist die Schweiz, die sich nur die Arbeitskräfte ins Land holt, die sie braucht. Vorher werden aber die eigenen Landsleute qualifiziert, damit diese erstmal in Arbeit und Brot sind.

Solidarisch und gerecht

Artikel 1:
Die Herstellung von Chancengerechtigkeit trägt dem Umstand Rechnung, daß sich Menschen unterschiedlich entwickeln. Chancengerechtigkeit bedeutet auch gleiche Einstufungs- und Aufstiegsmöglichkeiten bei gleicher Qualifikation für Frauen im Berufsleben sowie die Beseitigung der Lohnunterschiede von Frauen und Männern bei gleichwertiger Arbeit.

Artikel 2
In einer solidarischen Gesellschaft hilft der Starke dem Schwachen. Durch die Gemeinschaft abzudeckende Risiken wären insbesondere das Alter, Krankheiten, Unfälle und Pflegebedürftigkeit. Jedes System der Hilfe ist regelmäßig auf seine Treffsicherheit zu überprüfen. Die Zusammenfassung der gesamten staatlichen Hilfen in eine Behörde und das Einführen eines Bürgergeldes sind ein erstrebenswertes Ziel.

Artikel 3
Eine besondere Herausforderung für eine solidarische Risikogemeinschaft ist die Solidarität zwischen den Generationen. Die Altersvorsorge soll nach dem „Drei-Säulen-Modell" durch eine staatliche, durch eine betriebliche und durch eine private Vorsorge gestaltet werden.
Die Sicherheit der staatlichen Rente muß durch steuerfinanzierte Umlagen gewährleistet werden. Eine weitere Erhöhung der Rentenversicherungsbeiträge ist abzulehnen, weil dadurch die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Wirtschaft über Gebühr leiden würde und es für die Arbeitnehmer zu einer unerträglichen Belastung würde.
Zur Sicherung des Generationenvertrages gehört auch eine Familienpolitik, die kinderreichen Familien deutlich besser stellt.

Artikel 4
Die Wahrnehmung sozialer Aufgaben muß eigenverantwortlich nach dem Subsidiaritätsprinzip erfolgen: vom Einzelnen, von der Familie, von Selbsthilfe- und Selbstverwaltungseinrichtungen, von Betrieben und Religionsgemeinschaften. Ein bürgernahes Sozialsystem leistet problemgerechte Hilfe zur Selbsthilfe. Die letzte Verantwortung für die soziale Wohlfahrt ist vom Staat zu leisten, der auch den Mißbrauch zu bekämpfen hat.
Die Treffsicherheit, daß auch wirklich die Bedürftigen die Unterstützung erhalten, ist bei kleinen sozialen Einheiten am Größten.
Der Mißbrauch des Wohlfahrtsstaates hat mittlerweile teilweise kriminelle Züge angenommen. Deshalb erfordert soziale Gerechtigkeit die wirksame Bekämpfung des Mißbrauchs von Sozialleistungen.

Artikel 5
Die Gesundheitspolitik ist eine Querschnittsaufgabe der Politik. Sie ist durch verbesserte Vorsorge durch mehr Prävention zu stärken. Eine Impfpflicht ist in weiten Teilen wiedereinzuführen und Die Krebsvorsorgepflicht ist auszubauen. Möglichkeiten zum Schutz des ungeborenen Lebens haben Vorrang vor der angeblichen sozialen Schieflage der Eltern.

Familie - Gemeinschaft der Generationen

Artikel 1:
Die Familie ist die wichtigste soziale Grundlage einer freiheitlichen Gesellschaft. Die Familie beruht auf der Lebensgemeinschaft von Mann und Frau, deren besondere gesellschaftliche Anerkennung im Grundgesetz sichergestellt ist. Bestrebungen, gleichgeschlechtliche Partnerschaften Familien gleichzustellen, werden abgelehnt. Die Rolle der traditionellen Familie ist durch Förderung der familiären Bindungen zu stärken.

Artikel 2
Der Staat hat die Autonomie der Familie zu respektieren. Formen privater und staatlicher Diskriminierung insbesondere kinderreichen Familien gegenüber, ergeben sich aus dem Steuerrecht, bei der Vergabe von Wohnungen, durch starre Arbeitszeitregelungen, durch fehlende Kinderbetreuungseinrichtungen und durch Tarifgestaltungen. Dies muß sich durch staatliche Maßnahmen ändern. In der Wohnbauförderung sollten Projekte gefördert werden, die auf ein Zusammenleben mehrerer Generationen ausgerichtet sind.

Artikel 3
Wegen des höheren materiellen Aufwandes einer Familie ist ihre staatliche Besserstellung im Steuerrecht, im Sozialrecht und bei den Gebühren- und Tarifsystemen gerechtfertigt. Diese Besserstellung rechtfertigt sich insbesondere durch den Beitrag der Familie zum Funktionieren des Generationenvertrages.
Zur Erleichterung der Kinderbetreuung in der Familie sollten Aufwendungen für Tagesmütter bzw. -väter, private Kinderkrippen, Haushaltshilfen und dergleichen steuerlich absetzbar sein.

Artikel 4
Der Staat hat insbesondere bei sexuellem Mißbrauch, Mißhandlungen, Verwahrlosungen und dergleichen in erster Linie das Kindeswohl zu beachten. Das Kind braucht dann den dringenden Schutz des Staates.
Strafrechtliche Bestimmungen sind bei Straftaten gegen Kinder deutlich zu verschärfen.

Artikel 5
Zeiten der Kindererziehung und der Angehörigenpflege und Betreuung sind als Familienarbeitsleistungen für die Begründung
und die Ermittlung des Anspruchs auf Altersrente jeder anderen Form von Berufs- und Erwerbstätigkeit gleichzusetzen. Es ist kein Kennzeichen einer familienfreundlichen Sozialpolitik, wenn in zunehmenden Maße vor allen Frauen nach Zeiten der Kindererziehung oder der Pflege Angehöriger im Alter selbst unter die Armutsgrenze fallen oder sozial bedürftig werden. Die Zeiten der Betreuung und Pflege Angehöriger sollte daher ebenso rentenbegründend und für die Berechnung der Rente anzuerkennen sein.

Umwelt und Tierschutz

Artikel 1:
Zur Absicherung der natürlichen Lebensgrundlagen kommender Generationen bedarf
Es eines „ökologischen Generationenvertrages", welcher die Beachtung des Grundsatzes der Nachhaltigkeit voraussetzt. Die Vorsorge für künftige Generationen verlangt, der weiteren Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen Einhalt zu gebieten,
und begründet die Pflicht zur Erhaltung einer intakten Umwelt. Die daraus resultierenden Pflichten sollen in einem „Ökologischen Generationenvertrag" festgeschrieben werden.
Der Mensch ist Teil der Natur und nur wenn die Natur und die natürlichen Ressourcen erhalten werden, hat der Mensch eine Überlebenschance. Neue Lösungsansätze und Strategien für die Verbesserung der Lebensqualität sind erforderlich, um der ungeheuren Inanspruchnahme der Umwelt entgegenzuwirken.
Es dürfen nur soviel natürliche Ressourcen verbraucht werden, wie sich gleichzeitig erneuern, nur das ist dann Nachhaltigkeit.
Grundsätze zur Erhaltung der intakten Umwelt als Überlebensprinzip sind mit entsprechenden ökonomischen Regelungen wie der Ökobilanzierung, Umwelthaftung sowie der Einrechnung ökologischer Faktoren in die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung zu
einem „Ökologischen Generationenvertrag" zu koppeln.

Artikel 2
Um langfristig stabile Ökosysteme, ihre genetische Vielfalt, die evolutionären Entwicklungsmöglichkeiten und ihre stoffliche Leistungsfähigkeit als Grundlage für jegliches Leben erhalten zu können, müssen Ressourcenverbrauch und Umweltverschmutzung einen marktkonformen Preis erhalten. Es ist ein Irrglaube mit grüner Gentechnik Problem zu lösen. Sie verschlimmert die heutigen Probleme nur noch.
Der grundsätzliche Widerspruch zwischen (industriellem) Wohlstandswachstum und der Schonung der Umwelt ist aufzulösen. Dazu muß man die Marktmechanismen für die Umwelt wirksam werden lassen. Die Kosten und Preise müssen die ökonomische und ökologische Wahrheit ausdrücken.
Derzeit bringt der Raubbau an der Natur Gewinn, Umweltschonung hingegen bringt noch immer kurzfristig wirtschaftlich Nachteile mit sich. Die bestehenden Instrumente der Umweltpolitik dienen lediglich der Schadensbegrenzung bzw. der Umweltreparatur. Die Maßnahmen, die zum Schutz der Umwelt bisher ergriffen wurden und derzeit auch werden, sind fast ausschließlich dem nachsorgenden Umweltschutz zuzuordnen.

Artikel 3
Um Kostenanreize zur Erhaltung der grundlegenden Stabilität der Biosphäre zu schaffen, ist die Ökologisierung des Steuersystems erforderlich. Der Faktor Arbeit muß billiger und der Faktor Umwelt teurer werden.
Die Etablierung eines ökologischen Steuersystems ist der erste Schritt in Richtung Anerkennung und Erhalt intakter Lebensgrundlagen für die kommenden Generationen.
Eine Verteuerung des Faktors Umwelt wird über „Ökosteuern" erreicht. Die „Ökosteuer" soll die Funktion einer Lenkungsabgabe haben. Die Sicherung der Produktions-, Wachstums- und Entwicklungspotentiale erneuerbarer Rohstoffe und der Erhalt der Aufnahmefähigkeit der Ökosysteme sind Grundlage für intakte Lebensbedingungen der nachkommenden Generationen. Ökonomische Entscheidungen müssen daher auf diesem Grundsatz beruhen.
Ein „ökologisches Steuersystem" sieht Steuern/Abgaben/Gebühren für Güter und Produktionsverfahren vor, die Umweltbelastungen verursachen. Die Erhebung hat aufkommensneutral stattzufinden, d.h. für Umweltabgaben die erhoben werden, werden beispielsweise lohnabhängige Steuern verringert. Der Lenkungseffekt von Ökosteuern schafft finanzielle Anreize Schadstoffe zu verringern.

Die Ökosteuern als Lenkungsabgabe bringt verschiedene Vorteile:

• Die Verbilligung der menschlichen Arbeitskraft bringt eine Entlastung für den Arbeitsmarkt.
• Industrie und Gewerbe erhalten neue Chancen, Innovationen auf dem Markt zu plazieren.
• Die Erweiterung von Ökosteuern ermöglicht es, andere Steuern ersatzlos zu streichen.
• Umweltschädliche Produkte und Produktionsweisen rechnen sich nicht mehr.

Artikel 4
Negative Auswirkungen der Folgekosten von Umweltschäden müssen in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ausgewiesen werden.
Umweltindikatoren innerhalb des traditionellen Bruttosozialprodukts (BSP) würden das Zustandekommen des Wirtschaftswachstums durch negative Effekte - verbunden mit hohen Schadenssanierungskosten - darstellen und ein anderes Bild unserer Volkswirtschaft liefern.
Ist auf Grund der erweiterten Berechnungen des BSP der wahre Zustand der Volkswirtschaft dokumentiert, so ergibt sich zwingend der Einsatz von Lenkungsmechanismen.

Artikel 5
Dem Tierschutz wird eine wichtige Priorität eingeräumt. Die Tiere sind unsere Mitgeschöpfe und deshalb haben wir die besondere Pflicht, ihnen Schutz zu gewähren. Ein „Schächten“ von Tieren, lehnen wir kategorisch ab.

Recht auf Bildung

Artikel 1
Es besteht ein Recht auf Bildung. Sie ist der Schlüssel für Chancengerechtigkeit, zur Ausübung der persönlichen Freiheit und zur Teilnahme am demokratischen Leben. Persönlichkeitsentfaltung und verantwortungsbewußtes Handeln der Menschen hängt von der Bildung ab.
Der Staat hat als hoheitliche Aufgabe sicherzustellen, daß alle Kinder und Jugendliche das Grundrecht auf Bildung an qualitativ hochwertigen Bildungseinrichtungen wahrnehmen können. Private Bildungseinrichtungen sind dahingehend zu unterstützen, daß dadurch ein die Qualität fördernder Wettbewerb entsteht.
Das deutsche Bildungssystem darf gesellschaftspolitisch weder auf das Bewahren alles Überkommenen, noch auf das Verändern um jeden Preis ausgelegt sein. Vielmehr soll es sicherstellen, den Menschen dahingehend auszubilden, daß er in der Zukunft frei und vernünftig als mündiger Bürger seine Entscheidungen treffen kann. Der Bürger soll durch die Förderung seiner Persönlichkeitsbildung in der Lage sein, gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen und verantwortlich mitzugestalten. Freiheitliche Bildungspolitik steht für ein Bildungssystem, daß jeder sozialen Schicht offenstehen muß. Die Erfahrung lehrt aber,
daß nicht alle Menschen gleich veranlagt sind und die Schulen deshalb keine Einheitsbildung vermitteln können. Es geht

vielmehr darum, Menschen jedweder Herkunft in einem gegliederten Bildungssystem ihren Begabungen gemäß bestmöglich zu fördern. Uniforme Strukturen der Gesamtschule und deren Multi-Multi Experimente auf Kosten der Bildung sind abzulehnen, weil sie ihren Bildungsauftrag nicht erfüllen. Türkischunterricht als Pflichtfach an deutschen Schulen lehnen wir kategorisch ab. Ganz im Gegensatz dazu soll die plattdeutsche Sprache wieder in den Lehrplan als Pflichtfach aufgenommen werden. Wer in
diesem Land lebt hat die Muttersprache deutsch in Wort und Schrift so gut wie irgend möglich zu beherrschen, egal wo er herkommt.

Artikel 2
Lehrzielvorgaben an den Schulen haben sich vor allen Dingen am wirtschaftlichen Bedarf und an der Erhaltung des kulturellen Erbes auszurichten. Besondere Förderung gebührt daher der Ausbildung der Jugend als soziale, kulturelle und wirtschaftliche Zukunftsträger. Das Schulsystem soll mit einen Grundeinheitslehrplan ausgestattet werden, der durch die Stärkung des Allgemeinwissens und der Erziehung zur Heimatliebe den Einwirkungen von Lobbyinteressen entgegenwirkt.
Der Staat hat die Zielvorgaben und die Finanzierung festzulegen. Außerdem hat er über die Schulaufsicht die Qualitätskontrolle zu übernehmen. Alles Weitere regeln die Schulen autonom. Bildungsziel muß sein, die Grundfertigkeiten in allen Bereichen so zu vermitteln, daß die Schüler sie nach Beendigung der Schule auch beherrschen. Der Stellenwert der Facharbeiterausbildung ist zu heben.
Zu den wichtigsten Bildungszielen gehören auch die Pflege der deutschen Eigenart und die Erhaltung des kulturellen Erbes. Die 2000jährige deutsche Kulturgeschichte in allen ihren positiven Auswirkungen ist umfassend darzustellen um den politischen Wirrungen in den Köpfen entgegenzuwirken. Dazu gehört auch, die christlich-humanistischen Wurzeln unserer Kultur darzustellen unter anderem durch flächendeckenden Religionsunterricht. Der Islam ist nicht Teil unserer Kultur und deshalb auch nicht als Unterrichtsfach zu unterrichten. Härterer Wettbewerb, Globalisierung und neue Technologien stellen die Jugend vor immer größere Herausforderungen. Um ihnen gewachsen zu sein, ist es das Ziel freiheitlicher Politik, die Jugendlichen als Zukunftsträger modern und praxisbezogen auszubilden.

Artikel 3
Die Verantwortung der Eltern für ihre Kinder und die Erziehung der Kinder in Familien hat für uns Freiheitliche Vorrang vor der Erziehung durch staatliche Einrichtungen. Daher sollten die Eltern auch in Bildungsfragen mehr Einfluß nehmen können als bisher. Der weitere Ausbau der demokratischen Entscheidungsstrukturen an den Schulen sollte diesem Grundsatz Rechnung tragen.
Die Verantwortung für die Bildungsentwicklung des Kindes kann nicht ausschließlich an die Schule delegiert werden und von dieser auch nicht allein beansprucht werden.

Artikel 4
Das Erststudium soll ohne Studiengebühren durchgeführt werden können und damit die Chancengleichheit erhöhen.

Freie Bauern – Landeskultur

Artikel 1:
Der Weiterbestand eines freien und leistungsfähigen Bauerntums ist Voraussetzung für den Erhalt der natürlichen Existenzgrundlagen (Luft, Wasser, Boden, Pflanzen- und Tierwelt) und der Gewachsenen Landeskultur. Eine flächengebundene land- und forstwirtschaftliche Produktion nimmt auf das kleinräumige natürliche Gleichgewicht Rücksicht, schont die natürlichen Ressourcen und schafft die für Deutschland typische bäuerliche Kultur- und Erholungslandschaft.
Der Erhalt gesunder Böden und Wälder sowie reiner Gewässer, ist die Grundlage für die Erzeugung gesunder Nahrungsmittel. Diese geschieht im Rahmen einer flächengebundenen und naturnahen Land- und Forstwirtschaft. Die heimische Landwirtschaft leistet einen erheblichen Beitrag zu einer gesicherten und gesunden Ernährung der Bevölkerung.
Die deutsche Kulturlandschaft wurde über Jahrhunderte durch die bäuerliche Bearbeitung kultiviert und geprägt. Sie bildet gemeinsam mit den ländlichen Siedlungsformen, den Nutztierarten, den Bewirtschaftungsformen und dem ländlichen Brauchtum die Landeskultur, welche in ihrer regionalen Vielfalt zum kulturellen Reichtum Deutschlands beiträgt.
Als Erholungslandschaft und natürlicher Schutzraum fallen der bäuerlichen Kulturlandschaft zusätzliche Aufgaben im Interesse der Allgemeinheit zu. Die Erhaltung der natürlichen Existenzgrundlagen und der Landeskultur ist nur über einen leistungsfähigen und freien Bauernstand zu erzielen. Es besteht daher ein großes öffentliches Interesse an der Existenzsicherung des deutschen Bauerntums.

Artikel 2:

Abgesehen von der land- und forstwirtschaftlichen Produktion, hat das Bauerntum eine besondere volkswirtschaftliche Bedeutung für die Erhaltung der Kulturlandschaft, den Schutz der ländlichen Siedlungsräume, für die Eigenversorgung mit gesunden Lebensmitteln, für die Krisenvorsorge und für die Erhaltung der Landeskultur. Dies erfordert eine Re-Nationalisierung der land- und forstwirtschaftlichen EU-Zuständigkeiten an den Bund und an die Länder.
Derzeit werden die Leistungen der Bauern für die Allgemeinheit nicht über die landwirtschaftlichen Produktpreise abgegolten. Meistens sind diese Preise nicht einmal kostendeckend. Die Freiheitliche Bewegung verlangt daher die Abgeltung der gemeinnützigen Leistungen der Bauern durch gesetzlich garantierte jährliche Direktzahlungen. Diese Zahlungen sollen sich an der Größe und Lage des bäuerlichen Betriebes orientieren und auf eine naturnahe flächenbezogene Produktionsform abstellen.
Eine naturnahe Produktion schließt den massiven Einsatz von Chemie genauso aus wie die Möglichkeiten der Genmanipulation. An der Erhaltung alter bäuerlicher Tierrassen und Pflanzensorten als genetische Reserven besteht ebenfalls ein öffentliches Interesse.
Die Agrarpolitik der EU steht den erklärten Zielen der Erhaltung der herkömmlichen bäuerlichen Struktur und einer naturnahen, flächenbezogenen Produktionsweise entgegen. Es ist dringend eine Re-Nationalisierung der Agrarpolitik anzustreben um einen finanziellen Kollaps zu verhindern.

Artikel 3:
Der Arbeitsplatz Bauernhof muß erhalten bleiben. Dabei ist die Struktur bäuerlicher Familienbetriebe als Vollerwerbsbetriebe besonders zu schützen, wobei den Nebenerwerbsbauern keine Nachteile entstehen dürfen. Der fortschreitenden Entwicklung zum bäuerlichen Nebenerwerbsbetrieb oder zur Hofauflassung muß Einhalt geboten werden.
Der Arbeitsplatz Bauernhof gewinnt angesichts der angespannten Arbeitsmarktsituation als Vollerwerbsbetrieb eine weitere Bedeutung. Der bäuerliche Familienbetrieb muß über eine deutliche Verbesserung der sozialrechtlichen Stellung der Bäuerin gefördert werden.
Die Attraktivität des Bauernhofes als Arbeitsplatz sollte auch durch die Erleichterung der Direktvermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen gesteigert werden. Zusätzliche regionale Wertschöpfungseffekte können über die Förderung der Erzeugung von Bioenergie (Biomasse, Biogas, Rapsöl usw.) gefördert werden.
In Deutschland hat die nachhaltige Waldnutzung eine lange Tradition. Als selbstregenerierender Rohstofflieferant ist der Wald Grundlage eines bedeutenden Wirtschaftzweiges.

Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei

Artikel 1
Wissenschaft als Pflege des Wissensstandes ist ein wesentlicher Bestandteil der abendländischen Kultur. In ihrem Sinne haben sowohl Bewahrung und Fortentwicklung des kulturellen Erbes als auch Geisteswissenschaften und Naturwissenschaften den gleichen Rang. Bewährung und Fortentwicklung des Wissenstandes obliegt der Forschung, seine Vermittlung der forschungsorientierten Lehre. Beide haben unabhängig von Tagesanforderungen den Wissensstand auf einem möglichst hohen Niveau abrufbar zu Verfügung zu halten.

Das bewußte Bewahren und Fortentwickeln des Wissensstandes ist im besonderen Maße ein Element gerade der abendländischen Kultur. Sie wird in wesensbestimmender Weise mitbestimmt vom Entwicklungsgedanken, der bewußt bisheriges bewahrt und überdenkt sowie zukunftgestaltend wirkt. Diesem Prozeß unterlag und soll weiterhin jede Art von Wissenschaft unterliegen, und zwar unabhängig von Tagesanforderungen, wenngleich auch diese den Wissensstand voranzutreiben vermögen. Das gesamte Verfügbare Wissen auf allen Wissensgebieten hat auf möglichst hoher Ebene auf Dauer verfügbar und abrufbar zu sein. Die Wissenschaften haben sich auch an ihrem fachlichen Eigenwert zu orientieren, um heute die wissenschaftlichen Grundlagen zu erarbeiten, auf denen in der Zukunft neue Erkenntnisse gewonnen werden können.

Artikel 2:
Träger der Wissenschaft ist der nach Erkenntnis strebende freie Mensch. Es gilt das Grundrecht: “Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei“. Diese Freiheit findet ihre Schranken lediglich in den ethischen Grundlagen der abendländischen Kultur und insbesondere in der unantastbaren Würde des Menschen.
Nicht das Forschungskollektiv, sondern der selbstverantwortliche Wissenschaftler ist der Träger von Forschung und Lehre. Im Sinne der abendländischen Kultur bildet und formt Wissenschaft den freien Menschen, der in einem Wechselprozeß Wissenschaft selbst gestaltet und bestimmt. Die Forschungstätigkeit des einzelnen liegt freilich eingebettet in den sachlich einschlägigen Wissenschaftsbetrieben und erfolgt in Kooperationsformen an entsprechenden Wissenschaftsstätten. Aus freiheitlicher Sicht ist jedoch die Unabhängigkeit des Individuums als Wissenschaftler zu garantieren und zwar durch das traditionelle Grundrecht „Die Wissenschaft und Lehre ist frei“.
Dies bedeutet freilich nicht schrankenlose wissenschaftliche Betätigungsfreiheit: Gerade die Möglichkeit moderner Technologien erfordern ethische Schranken, wie die unantastbare Würde des Menschen.

Artikel 3:

Als gesellschaftliches Element ist Wissenschaftspflege eine Staatsaufgabe. Der Staat hat der Forschung und Lehrer die ideellen und materiellen Mittel in Konkurrenz zu privaten trägern bereitzustellen. Der staatliche Einfluß auf Forschung und Lehre ist aber analog zur freien Wirtschaft auf die gesetzliche Gestaltung von Rahmenbedingungen und die Festlegung von Mindestanforderungen an die Lehre zu beschränken. Im Sinne der Wissenschaftsfreiheit ist der Staat nicht berechtigt, Forschung und Lehre an ideologischen Zielen auszurichten.
Die Pflege der Wissenschaft als Kulturelement der Gesellschaft ist nicht nur Staatsaufgabe. Der Staat hat der Forschung und Lehre die ideellen und materiellen Mittel zur Verfügung zu stellen sowie private Träger im Wissenschaftsbereich zuzulassen und zu fördern. Das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit verbietet Eingriffe des Staates in die Gestaltung von Forschung und Lehre; der Staat hat sich, wie im Bereich der Wirtschaft, strikt auf die Gestaltung von Rahmenbedingungen durch Gesetze und allenfalls auf die Festlegung von Mindestanforderungen an die Lehre zu beschränken. Der Staat hat die Autonomie der Wissenschaft zu respektieren und hat daher insbesondere jeden ideologisch motivierten Eingriff zu unterlassen.

Artikel 4:
Wissenschaft bedarf der Einheit von Forschung und Lehre. Als dieser Einheit verpflichtete Wissenschaftsstätten fungieren primär die Universitäten. Sie sind autonome Körperschaften mit Budgethoheit, dem Recht auf personelle Selbstergänzung sowie dem Recht auf autonome Gestaltung des Wissenschaftsbetriebes. Der Staat legt hierfür durch Gesetze die Rahmenbedingungen fest. In Absprache vor allem mit den Berufsvertretungen dienen die Universitäten auch der gehobenen Berufsausbildung. Der freie Zugang zu den Universitäten muß jedem Befähigten offenstehen.
Der abendländischen Tradition entspricht im Wissenschaftsbereich die Einheit von Forschung und Lehre: Die Ergebnisse der Forschung sind durch die Lehre umgehend zu vermitteln, die Lehre hat die neuesten Forschungsergebnisse zu verbreiten, wobei sich aus diesem Prozeß auch Rückkoppelungen aus der Lehre, und damit aus der Praxis, auf die Forschung ergeben. Zudem ist die Grenze zwischen Forschung und Lehre dort fließend, wo angeleitete Forschung der Ausbildung dient.
Forschungsorientierte Lehre soll der hochqualifizierten Ausbildung für die Forschung und für bestimmte Berufe dienen, wie auch dem Wissenserwerb an sich. In diesem Sinne haben die Universitäten dreierlei Lehraufgaben wahrzunehmen, wie dies vor Einsetzen der Massenuniversität vielfach der Fall war: Wissensvermittlung in der Form des bloßen Studiums ohne große Prüfung mit Abschlußbescheinigung; gezielte Berufsausbildung in der Form des Studiums mit spezifischen, theoretischem und zum Teil auch praktischen Prüfungen (Magister); Wissenschaftsausbildung in der Form des Studiums mit theoretischen Prüfungen sowie wissenschaftlichen Arbeiten (Doktorat). Durch die Möglichkeit, schon während des Studiums berufsspezifische Prüfungen ablegen zu können, soll eine wesentliche Verringerung der Gesamtausbildungszeit für akademische Berufe erreicht werden.
Gehobene praxisbezogene Lehre obliegt den Fachhochschulen. Sie dienen der gezielten Berufsausbildung in der Form eines Studiums mit berufsspezifischen Prüfungen, ohne selbst Forschungsstätten zu sein.
Die Universitäten werden durch weitere Forschungseinrichtungen ergänzt wie etwa die Akademien der Wissenschaften. Um einen Wildwuchs an Forschungseinrichtungen zu vermeiden, hat der Staat möglichst ohne direkte Eingriffe – im Einklang mit den Betroffenen für ein entsprechendes Forschungskonzept zu sorgen. Universitäten wie Forschungseinrichtungen sind als autonome Körperschaften einzurichten, denen Budgethoheit zukommt sowie vor allem das Recht auf personelle Selbstergänzung.

Weite Kultur – Freie Kunst

Artikel 1:
Kultur ist die Gesamtheit aller zivisilatorischen Ausdrucksformen. Ihre höchste schöpferische Ausdrucksform ist die Kunst, die in einer freiheitlichen Gesellschaft keiner Beschränkung unterliegt.
Kultur ist nach freiheitlichem Verständnis ein Überbegriff, der die künstlerische Betätigung und ihr Ergebnis einschließt.

Da jeder Mensch für sich selbst klärt, was er als künstlerischen Ausdruck betrachtet, läßt sich Kunst im materiellen Sinne nicht allgemeingültig und ausschließlich definieren. Eine begriffliche Festlegung würde den Anspruch der Kunst auf volle innere und äußere Freiheit einengen.

Der unverzichtbare Anspruch auf volle innere und äußere Freiheit der Kunst wird nur durch die allgemeingültige Rechtsordnung eingeschränkt. In einer demokratischen Gesellschaft unterliegt jede künstlerische Ausdrucksform der uneingeschränkten Freiheit der Kritik.

Artikel 2:
Die Sprache ist die wichtigste Trägerin des kulturellen Ausdrucks. Sie ist daher besonders zu pflegen. Die Freiheitliche Bewegung betont, daß die Muttersprache die Kulturgemeinschaft prägt. Für uns Deutsche ist das ganz selbstverständlich die deutsche Sprache. Die immer stärkere Aufweichung der deutschen Sprache durch Anglizismen lehnen wir auch aus kultureller Hinsicht entschieden ab. Zur deutschen Sprachentwicklung werden überflüssige Anglizismen durch Übersetzung wieder eingedeutscht.

Der Schutz und die Pflege der Sprache sind eine öffentliche Aufgabe. Die Gesetzgebung ist darauf abzustellen und Schutzmechanismen gegen die Überfremdung der Sprache auch in den Medien sind anzustreben.
Die deutsche Sprache in ihrer Vielfältigkeit der Mundarten soll vom Staat gefördert werden, indem in den Schulen für alle Kinder der Dialekt bzw. die plattdeutsche Sprache als Pflichtfach unterrichtet wird.

Artikel 3:
Aus Ehrfurcht vor den künstlerischen Leistungen und kulturellen Errungenschaften früherer Generationen ist es eine gesamtgesellschaftliche und staatliche Aufgabe, das vielfältige und große kulturelle Erbe Deutschlands zu bewahren. Dabei kommt auch den Bundesländern eine besondere Verantwortung zu.
Die künstlerischen Leistungen früherer Generationen sind durch die Tradition kulturelles Erbe geworden. Hierzu gehören neben der Hochkultur auch die vielfältigen Ausprägungen der Volkskultur.
Der gesamtgesellschaftlichen und staatlichen Aufgaben der Erhaltung dieses kulturellen Erbes und der Sicherung der zumeist regionalen kulturellen Identität stehen alle Bestrebungen kultureller Nivellierung oder verordneter Multikultur entgegen und werden daher abgelehnt.
Die Sicherung des kulturellen Erbes erfordert in infrastruktureller Hinsicht die Erhaltung der großen und anerkannten Bühnen für Sprech- und Musiktheater, der Konzertsäle, der Museen und Sammlungen und der Kulturdenkmäler.

Artikel 4:
Kunst ist Privatsache. Der Staat darf über seine Kunstpolitik keine Geschmacksbevormundung, politische Instrumentalisierung und Subventionsgängelung betreiben. Stattdessen hat der Staat für Rahmenbedingungen zur Gewährleistung der Freiheit der Kunst und ihrer Vielfalt sowie für infrastrukturelle Grundlagen zur künstlerischen Entfaltung zu sorgen.
Da ästhetisches Empfinden ausschließlich dem Individuum eigen ist und keinesfalls einer Institution, ist Kunst Privatsache. Die Freiheitliche Bewegung plädiert für ein privates Mäzenatentum, das über steuerliche Anreize den Kunstmarkt stimuliert.
Über die Steuerungsmechanismen der Subventionsgewährung, Kunstförderung und der Ankaufpolitik werden Künstler gegängelt und politisch instrumentalisiert. Dies hat eine speziell in Deutschland herausgebildete Form des Staatskünstlertums zur Folge. Dadurch wird die Freiheit der Kunst schwerwiegend eingeschränkt.
Der Staat hat seine Kunstförderung auf die Schaffung von Rahmenbedingungen und infrastrukturellen Einrichtungen zu beschränken. Diese sollten insbesondere Kunsthochschulen, Konservatorien und Musikhochschulen umfassen. Außerdem Galerien und Ausstellungsräumlichkeiten, öffentliche Bühnen und Konzertsäle, Werkräume und Starthilfen für Jungkünstler.

Eine besondere Verantwortung hat der Staat, Bedingungen für eine freie Entwicklung der modernen Kunstformen aus Musik, Film, Fernsehen, die vor allem die jüngeren Generationen ansprechen, zu garantieren. Eine Quotierung der musikalischen Beiträge im Radio (mind. 33% deutsche Texte) ist per Gesetz einzuführen.

Dieses Kurzprogramm wurde beschlossen auf der Gründungsversammlung der Partei „Die Republikaner (REP) am 28.12.2024 in Isernhagen (Hannover).